

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 99/06 B

L 4 RA 91/04 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 1 RA 112/03 (SG Schwerin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Mai 2006 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Der Kläger war seit Oktober 1973 berechtigt, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. Er arbeitete ua vom 18.5.1981 bis 30.6.1990 in der Tätigkeit als Ingenieur bei der Deutschen Schiffs-Revision und Klassifikation (DSRK). In ein Zusatzversorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Die Beklagte lehnte es ab, Beschäftigungszeiten des Klägers als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen (Bescheid vom 11.9.2002; Widerspruchsbescheid vom 11.2.2003). Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Schwerin vom 4.6.2004; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Mecklenburg-Vorpommern vom 30.5.2006). Der Kläger sei am 30.6.1990 nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens und auch nicht in einem diesen gleichgestellten Betrieb beschäftigt gewesen.
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss hierzu die in dem angestrebten späteren Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vg/ BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).



- 7 Der Kläger misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung zu,
"ob die DSRK ein den volkseigenen Produktionsbetrieben gleichgestellter Betrieb im Sinne des § 1 Abs. 2 der 2. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen Betrieben und ihnen gleichgestellten Betrieben (2. DB) war."
- leicht abgewandelt formuliert er an anderer Stelle die Rechtsfrage:
"ob die DSRK ein Institut im Sinne des § 1 Abs. 2 der 2. DB war."
- 8 1. Er hat die Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfragen nicht hinreichend aufgezeigt. Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage, wenn sie sich nicht ohne weiteres auf Grund des Textes einer bundesrechtlichen Norm beantworten lässt und die Frage auch noch nicht durch die höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt ist.
- 9 Ausgehend von der höchstrichterlichen Rechtsprechung, nach der sich die Auslegung der Vorschriften eines Versorgungssystems am Wortlaut der hierzu ergangenen Bestimmungen - hier der AVItech - zu orientieren hat, musste sich der Kläger damit auseinandersetzen, ob sich seine Frage nicht schon anhand des hier einschlägigen § 1 Abs 2 der 2. DB beantworten lässt. Er hat sich aber nicht mit der Frage auseinandergesetzt, inwieweit die höchstrichterliche Rechtsprechung hierfür bereits hinreichende rechtliche Vorgaben entwickelt hat (zB Verbot der Neueinbeziehung, Analogieverbot; vgl BSG Urteil vom 7.9.2006 - B 4 RA 41/05 R; BSG Urteil vom 31.7.2002 - B 4 RA 62/01 R), nach denen die inhaltliche Bestimmung der hier einschlägigen Begriffe (Institut, Schifffahrt) ausgehend von dem staatlichen Sprachverständnis der DDR bei Schließung der Versorgungssysteme am 30.6.1990 erfolgen kann.
- 10 2. Er hat auch nicht die Klärungsfähigkeit der von ihm aufgeworfenen Rechtsfragen dargetan. Um die Klärungsfähigkeit, dh die Entscheidungserheblichkeit, der aufgeworfenen Fragen darzulegen, hätte er aufzeigen müssen, dass das Revisionsgericht in einem angestrebten späteren Revisionsverfahren über die von ihm aufgeworfenen Fragen entscheiden muss. Insoweit hat er zwar ausgeführt, dass die DSRK auf Grund des am 28.6.1990 geschlossenen Gesellschaftsvertrags nach der Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften (*Umwandlungs-VO vom 1.3.1990 <GBI I 107>*) in die DSRK GmbH umgewandelt und am 7.8.1990 in das Handelsregister eingetragen worden ist. Er hat aber nicht aufzuzeigen vermocht, aus welchen Gründen sich das Bundessozialgericht (BSG) in der angestrebten Entscheidung mit den von ihm aufgeworfenen Fragen hätte auseinandersetzen müssen, obwohl er am 30.6.1990 bei einer zu gründenden GmbH beschäftigt war und das BSG unter solchen Umständen die betrieblichen Voraussetzungen bisher verneint hat (vgl SozR 4-8570 § 1 Nr 4 S 27 f).
- 11 3. Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Voraussetzungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).



12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)